

Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019

Ausgabetag: 3. April 2019

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. März 2019
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf -
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg -
6. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -
7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. März 2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) und vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

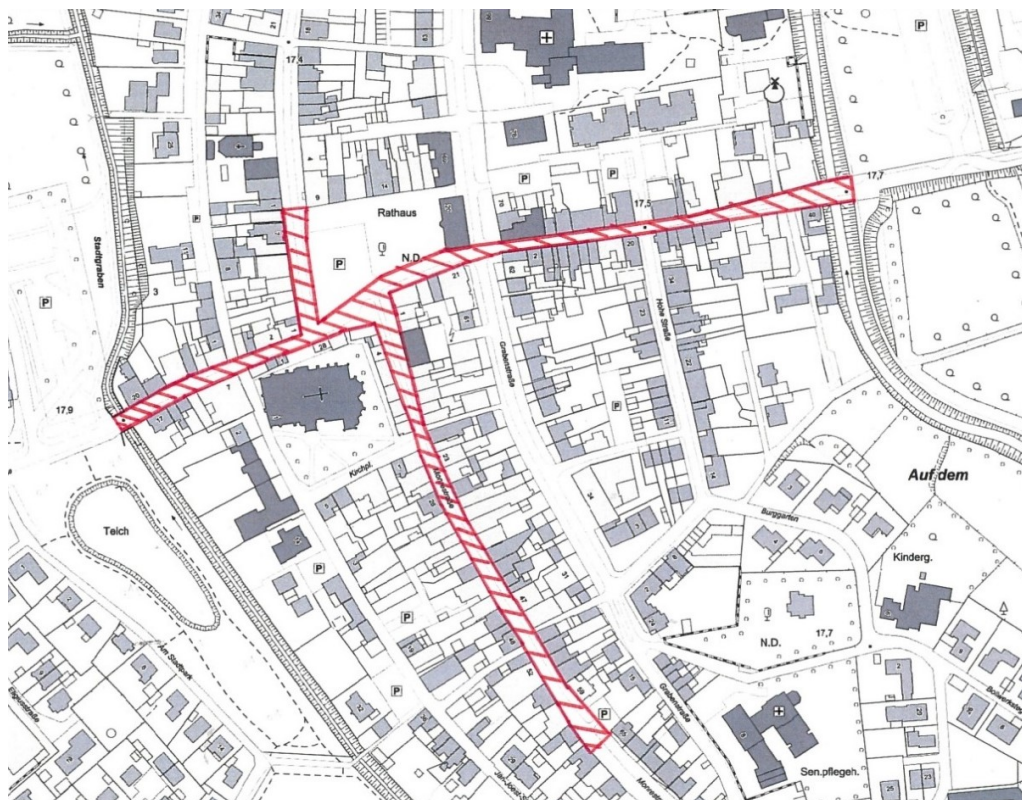
An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 14.04.2019 (Frühlings- und Zweiradmarkt),
- Sonntag, 12.05.2019 (Trödel- und Muttertagsmarkt),
- Sonntag, 13.10.2019 (Trödel-, Händler- und Büchermarkt) sowie
- Sonntag, 01.12.2019 (Nikolausmarkt),

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hinführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des Geltungsbereiches und der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27. März 2019

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2019 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 81 i. V. m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar - Zimmer 310 - öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2019 auch über die Internetseite der Stadt Kalkar www.kalkar.de zur Verfügung gestellt.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 04.04.2019 bis zum 18.04.2019 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 27. März 2019

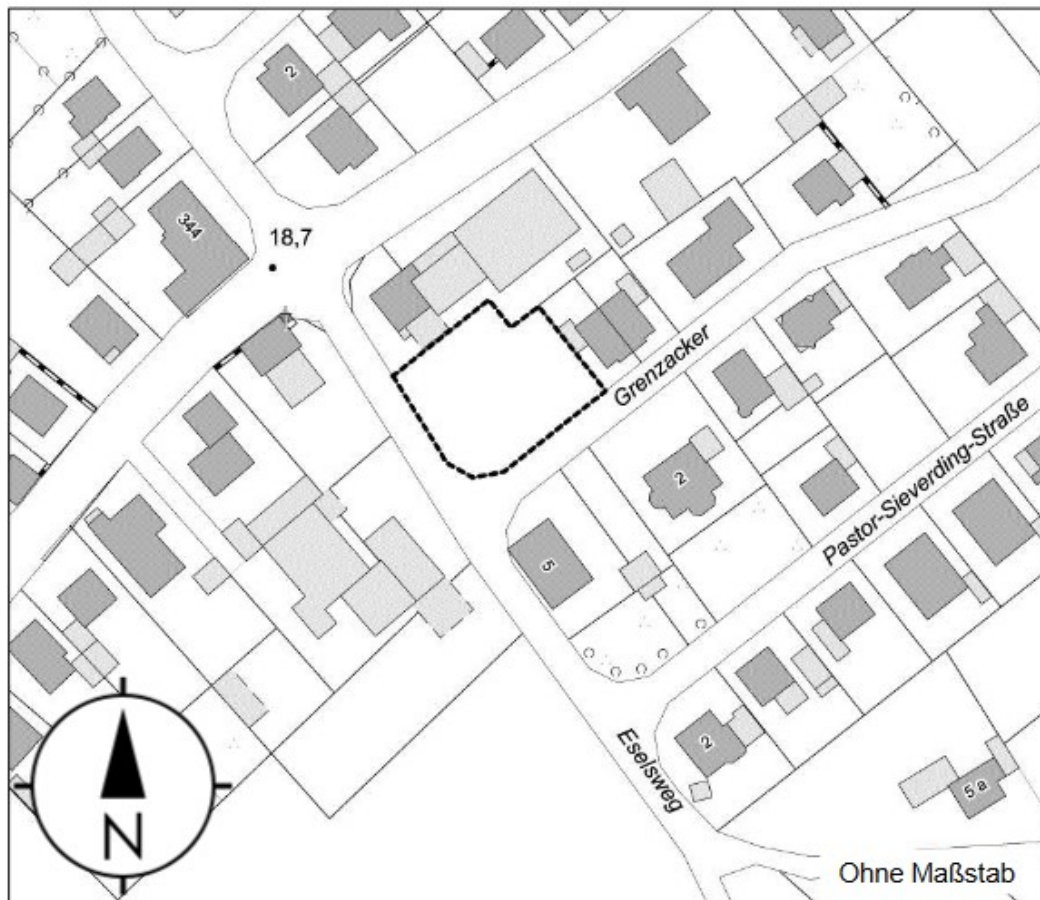
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759), die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Anpassung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zur Realisierung eines Bauvorhabens.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn Dorf - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 25.03.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759), den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanänderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Festsetzung einer Sportfläche zu ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung, schalltechnischer Untersuchung und Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezüglich der Immissionen, der Gewässer, der Natur und Landschaft, des Artenschutzes und des Bodens untersucht worden. Ebenso ist das Plangebiet bezüglich der Belange des Verkehrs gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB und Hochwasserschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB untersucht worden.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zu dem Verzicht, keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen
- Hinweise zu dem Titel der schalltechnischen Untersuchung
- Hinweise zu fehlenden Angaben der Schallberechnungen, Schallschutzmaßnahmen sowie Festlegungen und Umbenennungen einzelner Immissionspunkte
- Hinweis zur fehlenden Bewertung des Erschließungsverkehrs und seiner Lärmauswirkungen
- Hinweis zur Lärmvorbelastung eines angrenzenden Grundstückes
- Hinweis zum Charakter des Grünzuges, der durch die beabsichtigte Nutzung in seinem Nutz- und Erholungswert wesentlich geschmälert werden könnte
- Hinweis zur Beteiligung des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn
- Hinweis bezüglich einer zusätzlichen Sicherheitsdetektion des Plangebietes, sofern erhebliche, mechanische Belastungen wie Rammarbeiten durchgeführt werden
- Hinweis zur Unterhaltungspflicht und Erreichbarkeit des angrenzenden Gewässers
- Hinweis zur Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange bei eventuellen Erdeingriffen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung, schalltechnischer Untersuchung und Artenschutzprüfung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, schalltechnischer Untersuchung und Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.03.2019

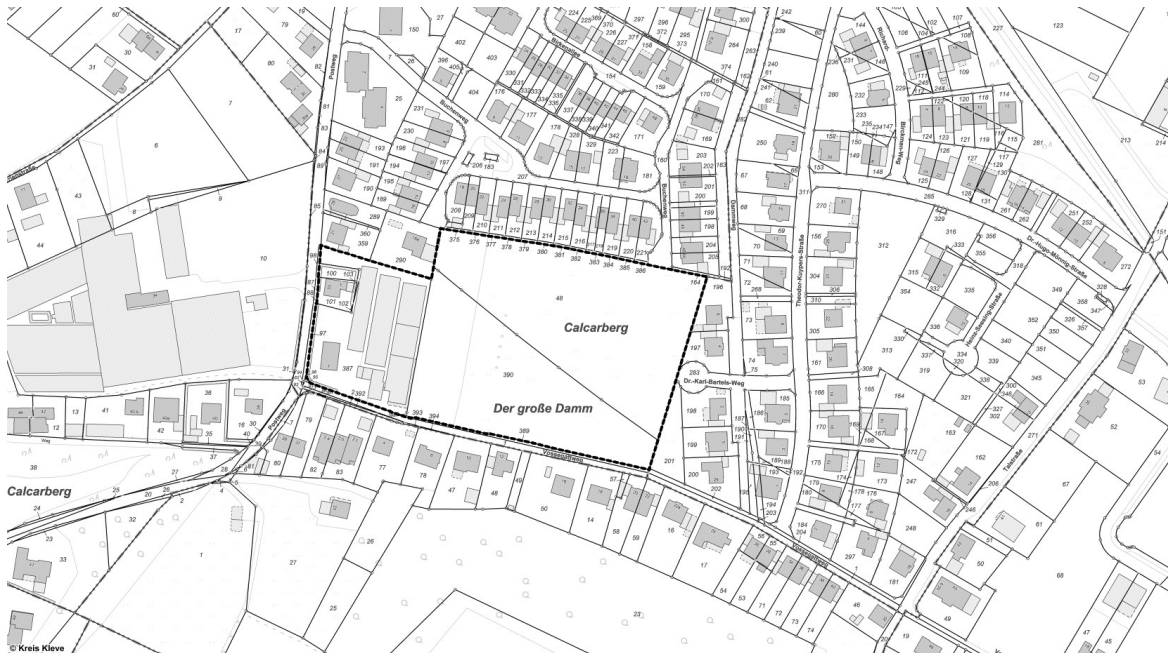
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg - gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 075 - Calcarberg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16 00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange der Ver- und Entsorgung bezüglich des Regenwassers und Schmutzwassers sowie die Belange von Natur und Landschaft, des Immissionsschutzes, der Denkmal- und Bodendenkmalpflege, des Hochwasserschutzes, der Altlasten und Altablagerungen untersucht worden.

Im Rahmen einer gesonderten Artenschutzrechtlichen Prüfung ist untersucht worden, ob durch die Realisierung der geplanten Wohnbebauung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 075 - Calcarberg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.03.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 095 - Swartkopweg - gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im gewachsenen Kern des Kalkarer Stadtteils Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange der Ver- und Entsorgung bezüglich des Regenwassers und Schmutzwassers sowie die Belange von Natur und Landschaft, des Immissionsschutzes, der Denkmal- und Bodendenkmalpflege, des Hochwasserschutzes, der Altlasten und Altablagerungen untersucht worden.

Im Rahmen einer gesonderten Artenschutzrechtlichen Prüfung ist untersucht worden, ob durch die Neuaufstellung und baulichen Veränderungen planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ und möglicher Wirkungsbereiche ist zur Bewertung der Beeinträchtigungen eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden.

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.03.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW. S. 759), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines geplanten Sanierungsvorhabens und zur Neuordnung eines bestehenden Ortskernbereichs im Stadtteil Grieth.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung, Schallgutachten, Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14 00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur- und Landschaft, der Ver- und Entsorgung, des Immissionsschutzes, der Denkmal- und Bodendenkmalpflege, des Hochwasserschutzes, der Altlasten und Altablagerungen untersucht worden.

Im Rahmen einer gesonderten Artenschutzrechtlichen Prüfung ist untersucht worden, ob durch die Neuaufstellung und baulichen Veränderungen planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum Gebiet des Netzes Natura 2000 und möglicher Wirkungsbereiche ist zur Bewertung der Beeinträchtigungen eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden.

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.03.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin